

der Hand der Römer befanden, kaum mehr bewältigt werden konnten. In dieser Beziehung läßt sich die Annahme vertreten, daß die Errichtung der Kammer aus diesen Maßnahmen mit unausweichlicher Konsequenz folgen mußte<sup>163</sup>). Natürlich ist es müßig, ergründen zu wollen, wie eine derartige Behörde unter Gregor VII. ausgesehen hätte, aber es muß m. E. doch festgehalten werden, daß die Errichtung der päpstlichen Kammer aus einem akuten Anlaß heraus geschah und deutlich die Züge Urbans II. trägt. Die Kammer bleibt die Schöpfung dieses Papstes.

Über die Territorialpolitik Urbans II. in den Besitztümern der römischen Kirche wissen wir so gut wie nichts<sup>164</sup>). Immerhin läßt sich aus dem schon erwähnten Schreiben an Velletri<sup>165</sup>), das rein lehensrechtliche Bestimmungen enthält, schließen, daß der Papst den Weg seines Vorgängers weitergegangen ist.

In den Beziehungen zu den abendländischen Staaten konnte Urban einige Erfolge buchen, bei denen J o r d a n<sup>166</sup>) eine Verstärkung des finanziellen Charakters des Lehnungsverhältnisses feststellen will. Ein wichtiger Rückhalt waren die Normannen, deren Hilfe der Papst oft in Anspruch nehmen mußte, wenngleich auch hier noch manche Gegensätze sich zeigten und 1098 auch die Oberlehnsherrlichkeit über Capua verloren ging<sup>167</sup>). Den Rechtsanspruch auf die Inseln, den die konstantinische Schenkung bot, meldete Urban II. für Lipari und Korsika an<sup>168</sup>).

Die größten Erfolge hatte Urban II. in Spanien<sup>169</sup>). König Sancho Ramirez von Aragon gelobt auf einem Kriegszuge 1087/1088 einen Jahreszins von 500 Mankusen, dazu fast alle seine Ritter ebenfalls je einen Mankusen<sup>170</sup>). Auch aus der Zeit von Sanchos Nachfolger Pedro I. haben wir Nachrichten über die regelmäßige Zahlung dieses erheblichen

<sup>163</sup>) So Michaud a. a. O. S. 402.

<sup>164</sup>) J o r d a n, Lehnswesen S. 48.

<sup>165</sup>) K e h r, IP. 2, 104 Nr. 2.

<sup>166</sup>) Finanzgeschichte S. 79.

<sup>167</sup>) J o r d a n, Lehnswesen S. 83; Malaterra, De rebus gestis ... l. IV c. 13, Murat.<sup>2</sup> 5/1, 93. Liber Pontificalis, ed. Duchesne 2, 297; W. Holtzmann, Die Unionsverhandlungen zwischen Kaiser Alexios I. und Papst Urban II. im Jahre 1089, Byz. Zs. 28 (1928) 57; K e h r, Belehnungen S. 32 f.; ders. QFIAB. 25 (1933/34) 310.

<sup>168</sup>) L. Townsend White jr., Latin Monasticism in Norman Sicily (1938) S. 81.

<sup>169</sup>) Zusammenfassend J o r d a n, Lehnswesen S. 87.

<sup>170</sup>) K e h r, Wie und wann S. 207 f., 218 Nr. 3 und 4; Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 348 f. sieht darin die finanzielle Ablösung einer konkreten Dienstverpflichtung.